V,43 aW

XX/NW/50a

1201317

AVE

Ag Hinnahmeab: 1.5.80

Urlaubstarifvertrag

für die gewerblichen Arbeitnehmer
der Bekleidungsindustrie
in Westfalen
vom 13. Mai 1980

Zwischen dem

Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen, Bielefeld

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung

wird folgender Urlaubstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag gilt

räumlich:	für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmolder und Münster,
fachlich:	für die Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe,
persönlich:	für Arbeitnehmer, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben.

§ 2

Jeder gewerbliche Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Erholungsurlaubs. Dieser beträgt

ab dem Kalenderjahr 1979	28 Arbeitstage
ab dem Kalenderjahr 1981	29 Arbeitstage und
ab dem Kalenderjahr 1982	30 Arbeitstage.

Von dem Erholungsurlaub können 5 Tage im Winter und weitere 6 Tage im Zusammenhang mit Feiertagen und ähnlichen Ereignissen gewährt werden.

§ 3

Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Hierbei zählen je Woche 5 Arbeitstage als Urlaubstage, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer an mehr oder weniger als 5 Tagen in der Woche zu arbeiten hat.
Krankheitstage, die auf einen Urlaubstag fallen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 4

Je nach den betrieblichen Belangen kann der Urlaub für alle Arbeitnehmer gleichzeitig oder einzeln gewährt werden. In Betrieben, die geschlossen Urlaub nehmen, können Sonderwünsche bezüglich einer anderweitigen Urlaubsgewährung nicht berücksichtigt werden. Im übrigen gilt § 87 Abs. 1 Ziffer 5 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 5

1) Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden vollen und für jeden angefangenen Monat der Betriebszugehörigkeit ein Zwölftel des ihnen in diesem Jahr zustehenden Urlaubs.

2) Abweichend von Ziffer 1) haben die Arbeitnehmer Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, die in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheiden weil,

   a) wegen Eintritts in den Ruhestand oder Erwerbsunfähigkeit Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezogen wird oder

   b) aufgrund einer Kündigung nach § 1o Abs. 1 MuSchG das Arbeitsverhältnis beendet wird.

   § 8 d MuSchG bleibt davon unberührt.

3) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

4) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Abs. 1 bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfange hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Der Urlaubsanspruch muß spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden, andernfalls erlischt er.

§ 7

Wer bis zum 17. 5. 1979 aus dem Betrieb ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch aufgrund der Neuregelung in diesem Tarifvertrag.

§ 8

Bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Urlaubsvereinbarungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 9

Im übrigen gelten das Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963 in der Fassung vom 29. 1o. 1974 bzw. die besonderen gesetzlichen Urlaubsbestimmungen.

§ 1o

Dieser Tarifvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 2 Monaten erstmals zum 3o. 4. 1985, danach mit der gleichen Frist jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Sindelfingen, den 17. Mai 1979

§ 5 eingefügt durch Tarifvertrag vom 13. Mai 198o.

Bonn/Bielefeld, den 13. Mai 198o

Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen

Gewerkschaft Textil-Bekleidung

BAnz. Nr. 233 vom 13. Dezember 1980

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie

Vom 17. November 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193) werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß nachstehend näher bezeichnete Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
2. Tarifvertrag über die Vergütungen (Ausbildungsbeihilfen) für die für gewerbliche Berufe Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
3. Urlaubstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
4. Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
5. Gehaltstarifvertrag einschließlich der Ausbildungsvergütungen für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
6. Urlaubstarifvertrag für die Angestellten und die für Angestelltenberufe Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 13. Mai 1980,
7. Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 27. April 1971 in der Fassung vom 13. Mai 1980 mit Protokollnotiz vom 9. September 1980.

(die Tarifverträge zu Nummer 1, 2, 4 und 5 können erstmalig zum 30. April 1981 gekündigt werden, die Tarifverträge zu Nummer 3 und 6 erstmalig zum 30. April 1985 sowie Tarifvertrag zu Nummer 7 erstmalig zum 31. 12. 1981),

abgeschlossen zwischen

a) dem Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen, Detmolder Straße 12, 4800 Bielefeld, einerseits, und
b) der Gewerkschaft Textil-Bekleidung durch die Bezirksleitung Minden-Lippe, Marktstraße 10, 4800 Bielefeld 1, andererseits.

Geltungsbereich

Räumlich: Für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Fachlich: Für die Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

Persönlich: Die Tarifverträge zu Nummer 1, 3 und 4 für die gewerblichen Arbeitnehmer, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben,

der Tarifvertrag zu Nummer 2:

für die für gewerbliche Berufe Auszubildenden,

die Tarifverträge zu Nummer 5 und 7:

für die Angestellten und die für die Angestelltenberufe Auszubildenden.

Nicht erfaßt von der Allgemeinverbindlicherklärung werden Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen eine andere tarifliche Regelung gilt oder nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkt.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt am 1. Mai 1980.

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes von einer der Tarifvertragsparteien Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Düsseldorf, den 17. November 1980

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Nelles

Berichtigung der Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie

In der Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie vom 17. November 1980 (BAnz. Nr. 233 vom 13. Dezember 1980) muß die letzte Position der Angaben zum persönlichen Geltungsbereich richtig lauten:

„die Tarifverträge zu Nummer 5 **bis** 7:

für die Angestellten und die für die Angestelltenberufe Auszubildenden."

BAnz. Nr. 3 vom 7.1.81